

Motion Henri-Charles Beuchat (SVP): Die Herabwürdigung des Wappens oder der Fahne der Eidgenossenschaft oder eines Kantons in der Stadt Bern unterbinden

In Bern demonstrierten am 1. August 2015 einige hundert Personen aus der linksautonomen Szene an einer unbewilligten Kundgebung gegen Rassismus, Ausbeutung und Nationalismus. Dabei wurde die Schweizer Fahne öffentlich verbrannt.

Forderung

1. Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat ein Reglement vorzulegen, das jede herabwürdigende Verwendung und jede Herabwürdigung des Wappens oder der Fahne der Eidgenossenschaft oder eines Kantons oder einer Gemeinde in der Öffentlichkeit verbietet.
2. Wer in der Stadt Bern öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften
 - a. die Eidgenossenschaft oder eine ihrer Kantone oder eine ihrer Gemeinden, ihre verfassungsmässige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht oder
 - b. die Farben, die Flagge, das Wappen oder die Hymne der Eidgenossenschaft oder einer ihrer Kantone oder einer ihrer Gemeinden verunglimpft, wird bestraft.
 - c. Ebenso wird bestraft, wer eine öffentlich gezeigte Flagge der Eidgenossenschaft oder einer ihrer Kantone oder einer ihrer Gemeinden entfernt, zerstört, beschädigt, unbrauchbar oder unkenntlich macht oder beschimpfenden Unfug daran verübt. Der Versuch ist strafbar.

Begründung

In Artikel 270 StGB steht: „Wer ein von einer Behörde angebrachtes schweizerisches Hoheitszeichen, insbesondere das Wappen oder die Fahne der Eidgenossenschaft oder eines Kantons, böswillig wegnimmt, beschädigt oder beleidigende Handlungen daran verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“ Gleichwohl fallen beschädigende oder beleidigende Handlungen an Wappen oder Fahnen der Eidgenossenschaft, eines Kantons oder einer Gemeinde, die nicht von einer Behörde angebracht wurden, nicht unter diese Bestimmung. Die soziale Missbilligung solcher Handlungen reicht offensichtlich nicht aus, um das Verbrennen der Schweizer Fahne in der Bundeshauptstadt zu verhindern.

Mehrere extremistische Splittergruppen nutzen diese Gesetzeslücke aus und entwerfen beispielsweise beleidigende Flugblätter und Plakate, auf denen die Schweizer Fahne teilweise sogar als Toilettenpapier dargestellt wird. Am 1. August 2015 dem Nationalfeiertag wurde auf dem Bundesplatz die Schweizer Fahne verbrannt. Die Mehrheit der Bevölkerung fühlte sich aufs Stärkste in ihren tiefsten patriotischen Gefühlen verletzt, wenn Individuen unser Nationalsymbol verbrennen oder es in herabwürdigender Weise verwenden.

Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung verfolgen verschiedene Staaten in der Öffentlichkeit verübte zerstörende, beschädigende oder beleidigende Handlungen an der Nationalflagge strafrechtlich, egal, ob sie von Behörden angebracht wurden oder nicht.

Es ist zulässig, sich über die Schweiz und die Kantone kritisch zu äussern, weil dies zu den demokratischen Grundwerten gehört. Die Fahnenvverbrennung am Nationalfeiertag werten die Motionäre jedoch als geschmacklosen und unerträglichen Akt, der heimatbewusste Schweizerinnen und Schweizer zutiefst beleidigt und kränkt.

Der Gemeinderat wird aufgefordert im Rahmen der Gemeindeautonomie dem Stadtrat ein entsprechendes Reglement vorzulegen, um solche Taten inskünftig zu verhindern.

Bern, 13. August 2015

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Roger Mischler, Alexander Feuz, Ueli Jaisli, Kurt Rügsegger, Manfred Blaser, Hans Ulrich Gränicher, Roland Iseli

Antwort des Gemeinderats

Artikel 270 StGB schützt die schweizerischen Hoheitszeichen, sofern sie von einer Behörde des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde angebracht ist. Bei Sachbeschädigungen durch Dritte geniessen die von Privaten angebrachten Hoheitszeichen den strafrechtlichen Schutz durch Artikel 144 StGB. Bezüglich der übrigen, von den beiden Strafnormen nicht erfassten Fälle hält der Bundesrat in der Stellungnahme vom 14. November 2012 zu einer abgelehnten nationalrätlichen Motion zum Schutz der Hoheitszeichen des Staats fest:

„Die verbleibenden Fälle, in denen Privatpersonen in ihrem Eigentum stehende schweizerische Hoheitszeichen in der Öffentlichkeit zerstören oder verunglimpfen, sind selten. Die Beschädigung oder Verunstaltung ist in diesen Fällen nicht immer gleichzusetzen mit der Tat gegen vom Staat angebrachte Hoheitszeichen. Selbst wenn damit aber die Unzufriedenheit mit dem Staat ausgedrückt wird, soll dieser Protest mit Blick auf die Verhältnismässigkeit und die Meinungsäusserungsfreiheit nicht vorschnell kriminalisiert werden. Auch in anderen Staaten, in welchen die Meinungsäusserungsfreiheit als wichtiges Element der demokratischen Rechtsordnung gilt, ist die Herabwürdigung von Hoheitszeichen straflos, so etwa in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien und England.“

Der Gemeinderat teilt die Auffassung des Bundesrats. Fahnenverbrennungen können zwar - ebenso wie beispielsweise die würdelose Verwendung des Schweizer Kreuzes oder anderer Hoheitszeichen in der politischen Propaganda - durchaus als geschmacklos empfunden werden und die Gefühle bestimmter Kreise verletzen. Auch wenn solche Aktivitäten unerwünscht sind und vom Gemeinderat missbilligt werden, wäre ihre generelle strafrechtliche Verfolgung in einer Demokratie, in der diskursive Auseinandersetzungen mit staatskritischen Meinungsäusserungen (von welcher Seite sie auch immer ausgehen) möglich sein müssen, unverhältnismässig. Der Gemeinderat hält den bestehenden strafrechtlichen Schutz von Hoheitszeichen und Wappen in der Schweiz für ausreichend.

Im Übrigen wäre es bereits aus Zuständigkeitsgründen nicht möglich, auf kommunaler Ebene einen über den eidgenössischen Standard hinausgehenden strafrechtlichen Schutz von Wappen und Hoheitszeichen zu statuieren. Gemäss Artikel 123 der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts Sache des Bundes. Es wäre aber auch aus sachlichen Gründen völlig anachronistisch, innerhalb der Schweiz strafrechtliche Standards zu setzen, die sich von Gemeinde zu Gemeinde unterscheiden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 23. März 2016

Der Gemeinderat